

REGIERUNGSRAT

12. Juni 2024

24.75

Interpellation Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Martin Brügger, SP, Brugg, Jonas Fricker, Grüne, Baden, Markus Lang, GLP, Brugg, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Sabine Sutter-Suter, Mitte, Lenzburg, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, vom 19. März 2024 betreffend Biodiversitätsfördermassnahmen und Schutz der Feldlerche im Kanton Aargau; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Im Kanton Aargau finden regelmässig Grossveranstaltungen statt, was eine Vielzahl von Grossanlässen auf dem Kantonsgebiet bedeutet. Es besteht eine Aufgabenteilung zwischen kommunaler und kantonaler Bewilligungserteilung. Dieses System hat sich bewährt.

Am 22. Juni 2024 war auf dem Birrfeld das "Argovia Beizlifäscht" geplant. Das Festgelände hätte sich im Feldlerchen-Fördergebiet befunden und die Veranstaltung wäre während des Brutgeschäfts der Feldlerche durchgeführt worden. Gegen die Durchführung am geplanten Standort haben Umweltverbände Verwaltungsbeschwerde gegen die kommunale Bewilligung eingereicht. Der Veranstalter hat unterdessen einen neuen Standort gefunden. Es ist nun vorgesehen, dass das "Argovia Beizlifäscht" einige hundert Meter weiter östlich auf der anderen Seite der Autobahn A1 stattfindet.

Die Interpellantinnen und Interpellanten bitten den Regierungsrat in Zusammenhang mit dieser Veranstaltung neun Fragen zur Förderung und zum Schutz der Feldlerche im Kanton Aargau zu beantworten.

Zur Frage 1

"Wie hat sich der Brutvogelbestand der Feldlerche in den letzten 30–40 Jahren im Kanton Aargau entwickelt?"

In den 1980er-Jahren noch ein häufiger Brutvogel, hat sein Bestand seither so stark abgenommen, dass er auf der Roten Liste der Schweiz als "verletzlich" eingestuft wird.

Im Kanton Aargau wurden bisher drei umfassende Feldlerchenzählungen durchgeführt: 1990, 2011 und 2021. Die Anzahl Brutpaare nahm bei jeder Erhebung ab. Waren es 1990 noch ca. 500 Brutpaare, konnten 2011 nur noch ca. 400 Brutpaare und 2021 maximal 200 Brutpaare erfasst werden. 2021 wurden nur noch in 25 der 52 untersuchten Gebieten mit früherem Feldlerchen-Vorkommen Reviere festgestellt.

Zur Frage 2

"Wie schätzt der Regierungsrat die Gefährdungssituation der Feldlerche im Kanton Aargau ein?"

Der Rückgang der Feldlerche war in den letzten zehn Jahren am stärksten. Gebiete mit kleinem Vorkommen (nur wenige Brutpaare) werden in der Regel zuerst verlassen. In sehr vielen Gebieten sind nur noch einzelne oder sehr wenige Paare vorhanden. Erfahrungsgemäss werden diese Gebiete in den nächsten Jahren ganz verlassen sein. Es ist damit zu rechnen, dass es in etwa zehn Jahren im Kanton Aargau nur noch zehn Gebiete geben wird, in denen der trillernde Gesang der Feldlerche zu hören sein wird. Die Feldlerche ist im Kanton Aargau deshalb als Handlungsart aufgeführt, die im Rahmen der kantonalen Artenförderung vordringlich überwacht, geschützt und gefördert werden soll.

Die derzeit grössten Feldlerchenbestände im Kanton Aargau befinden sich in den grossflächigen Ackerbaugebieten Birrfeld und Ruckfeld mit je rund 25 Brutpaaren. Dort könnten potenziell mehr Feldlerchen vorkommen. Den beiden Gebieten wird deshalb in der Förderung der Feldlerche im Kanton Aargau eine sehr wichtige Rolle zuteil. Beide Gebiete sind auch Teil des kantonalen Förderprojekts.

Zur Frage 3

"Mit welchen Massnahmen kann sichergestellt werden, dass die Feldlerche wieder häufiger wird und ihr Fortbestand im Kanton Aargau gesichert ist? "

Die Feldlerche brütet am Boden mitten in den Feldern oder Ackerkulturen von Mitte April bis Mitte Juli und meidet Vertikalstrukturen wie Freileitungen, Gebäude, Hochhecken und Wälder. Der Bodenbrüterin fehlt es primär an sicheren und ungestörten Brutplätzen und an ausreichend Futter für die Jungenaufzucht. Zudem können diverse Freizeitaktivitäten das Brutgeschäft empfindlich stören. Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Feldlerche beinhalten deshalb neben der ökologischen Aufwertung ihrer Brutgebiete auch den bestmöglichen Schutz vor Störungen während des Brutgeschäfts.

Zur Förderung der Feldlerche hat die Schweizerische Vogelwarte Sempach mindestens 5 % qualitativ hochwertige Biodiversitätsförderflächen und Fördermassnahmen auf Produktionsflächen sowie umweltfreundliche Bewirtschaftungsformen empfohlen¹:

- Biodiversitätsförderflächen: Bunt- und Rotationsbrachen, Ackerschonstreifen, Saum auf Ackerfläche, (lückige/wenig wüchsige) extensive Wiesen
- Fördermassnahmen auf Produktionsflächen: Weitsaaten von Getreide, Feldlerchenfenster, Mais mit Untersaat; gemischte, kleinparzellierte Bewirtschaftung mit einer breiten Fruchtfolge
- Umweltfreundliche Bewirtschaftungsformen: zum Beispiel Verzicht auf Herbizide, Insektizide, Reduktion der Düngung

¹ [Jenny, M., S. Michler, J. Zellweger-Fischer, S. Birrer & R. Spaar \(2014\): Feldlerchen fördern. Faktenblatt. Schweizerische Vogelwarte Sempach](#)

Neben einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung können vor allem Freizeitaktivitäten die Feldlerche im Brutgeschäft stören oder vertreiben. Wege sollten zu dieser Zeit nicht verlassen werden und Hunde an der kurzen Leine geführt werden. Schliesslich müssen die verbliebenen offenen Kulturlandschaften vor weiterer Überbauung und Fragmentierung geschützt werden².

Zur Frage 4

"Inwiefern werden bei den erforderlichen Massnahmen des Kantons Aargau die Bemühungen der Landwirtschaft zur Förderung der Feldlerche einbezogen, unterstützt bzw. abgegolten?"

Der Einbezug und die Beratung der Landwirtinnen und Landwirte erfolgt im Kanton Aargau vornehmlich über das Programm "Landwirtschaft – Biodiversität – Landschaft (Labiola)". Im Rahmen der lokalen Vernetzungsprojekte werden in den Ackerbaugebieten mit Feldlerchenvorkommen spezifische Fördermassnahmen für die Feldlerche vereinbart und diese mit Biodiversitäts- und Vernetzungsbeiträgen gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) abgegolten. Darüberhinausgehende Leistungen können mit ergänzenden Naturschutzbeiträgen abgegolten werden. Mit der anstehenden Revision des Programms "Labiola" soll diese Möglichkeit noch gezielter genutzt werden, mit dem Ziel, die Ökologische Infrastruktur im Kulturland umzusetzen. Ein wichtiger Aspekt ist die Verdichtung hochwertiger Biodiversitätsförderflächen in den Schwerpunkträumen. Um diese zu gewährleisten, ist die Entwicklung eines Anreizsystems vorgesehen. Vorgesehen ist die stärkere Förderung von Bunt- und Rotationsbrachen im Schwerpunktraum "Lebensraum Acker", weil sie sehr effektive Biodiversitätsförderfläche aber auch sehr aufwändig in der Pflege (Verunkrautung) sind. Das Programm "Labiola" prüft die Unterstützung bei der Bekämpfung von invasiven Neophyten in Brachen.

In vier Gebieten (Birrfeld, Ruckfeld, Wabrig und Suhrental) mit noch grösseren Feldlerchen-Vorkommen läuft seit 2020 ein kantonales Pilotprojekt, welches einen ergebnisbasierten Ansatz verfolgt. Dabei sollen nicht einzelne Massnahmen abgegolten, sondern der Erfolg honoriert werden. Das Projekt setzt auf die Innovationskraft, Ideen und Fachkenntnisse der Bewirtschaftenden. Eine Beratungsperson unterstützt die Landwirtinnen und Landwirte bei Fragen.

Im Melerfeld hat der lokale Naturschutzverein bereits 2018 das Projekt "Biodiversität im Melerfeld" (BiM) initiiert. Mit Zusatzbeiträgen ergänzend zu jenem im Programm "Labiola" und weiterer Unterstützung der Landwirtinnen und Landwirte (zum Beispiel Neophytenbekämpfung auf Brachen) sollen Anreize für mehr hochwertige Biodiversitätsförderflächen im Ackerbaugebiet geschaffen werden. Seit Projektstart wird ein leichter Anstieg der Feldlerchen-Reviere verzeichnet. Finanziell unterstützt wird das Projekt durch den Swisslos-Fonds Aargau. Weitere lokale Bestrebungen zur Förderung der Feldlerche können vom Kanton über das Programm Natur 2030 unterstützt werden.

Umweltfreundliche Bewirtschaftungsformen (siehe Antwort zur Frage 3) werden primär über Produktionssystembeiträge gemäss DZV abgegolten.

Zur Frage 5

"Unterliegen Anlässe wie z. B. das "Argovia Beizlifäscht" auf dem Birrfeld einer Bewilligungspflicht? Werden bei diesem Bewilligungsverfahren die Belange des Natur- und Heimatschutzgesetzes abgeklärt bzw. berücksichtigt?"

Veranstaltungen benötigen in der Regel polizeiliche Bewilligungen nach Massgabe der jeweiligen kommunalen Reglemente. Grössere Veranstaltungen mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt können baubewilligungspflichtig werden (vgl. § 49 Abs. 5 Bauverordnung [BauV]). Die Grenze, ab wann eine Veranstaltung baubewilligungspflichtig wird, ist nicht klar geregelt und muss

² KNAUS, P., J. GUÉLART, T. SATTTLER, S. WECHSLER, M. KÉRY, N. STREBEL, S. ANTONIAZZA (2018). Schweizer Brutvogelatlas 2013–2016. Schweizerische Vogelwarte Sempach

im Einzelfall auf der Basis der vom Bundesgericht entwickelten Kriterien ausgelegt werden. Bei Veranstaltungen, die wie beispielsweise das "Argovia Beizlifäscht" lediglich an einem Tag oder einem Wochenende stattfinden, ist in der Regel nicht von einer Baubewilligungspflicht auszugehen. Die Vorgaben des übergeordneten Rechts wie beispielsweise des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) oder des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) sind in jedem Fall einzuhalten, auch ohne Überprüfung in einem Bewilligungsverfahren.

Zur Frage 6

"Welche Behörden und Abteilungen des Kantons sind in der Prüfung solcher Anlässe bzw. der Bewilligungsfähigkeit eines solchen Grossanlasses ausserhalb der Bauzone involviert?"

Wenn keine Baubewilligungspflicht vorliegt, erteilen die kommunalen Behörden polizeiliche Veranstaltungsbewilligungen und prüfen die damit zusammenhängenden Voraussetzungen.

Bei Vorliegen einer Baubewilligungspflicht gelten die üblichen Verfahrensvorschriften; bei Vorhaben ausserhalb der Bauzonen ist eine kantonale Zustimmung im Sinne von § 63 Abs. 1 lit. e des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) notwendig. In diesem Rahmen sind die kantonalen Behörden involviert.

Diese Aufteilung zwischen kommunalen und kantonalen Bewilligungsstellen ist erprobt. Für eine grosse Anzahl an Grossveranstaltungen läuft das Bewilligungsverfahren gut. In wenigen Einzelfällen hat der Kanton Optimierungsbedarf festgestellt und wird das bestehende Merkblatt und eine Ergänzung zu der bestehenden Checkliste prüfen (siehe Antwort zur Frage 8).

Zur Frage 7

"Warum und inwiefern werden die Lebensräume Wald und Kulturland bezüglich der Frage, ob die Auswirkungen eines Grossanlasses auf Natur und Umwelt grundsätzlich zu prüfen sind, unterschiedlich behandelt?"

Für Veranstaltungen im Wald besteht zusätzlich zu den in der Antwort zur Frage 5 genannten generellen Grundlagen eine spezifische Bewilligungspflicht gemäss dem kantonalen Waldrecht. Nach den §§ 20 und 21 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) erfordern Veranstaltungen mit mehr als fünfhundert Beteiligten, Veranstaltungen zwischen 24.00 Uhr und 06.00 Uhr mit mehr als hundert Beteiligten, Veranstaltungen mit Verwendung technischer Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen oder Veranstaltungen in Naturschutzonen eine entsprechende walddrechtliche Bewilligung des Gemeinderats oder – wenn mehrere Gemeinden betroffen sind – des Kreisforstamts.

Zur Frage 8

"Wie kann der Kanton Aargau sicherstellen, dass die Durchführung eines grösseren Anlasses (wie z. B. dem Argovia Beizlifäscht auf dem Birrfeld) den Schutzbemühungen des Kantons Aargau zur Förderung einer gefährdeten Art oder anderen kantonalen Schutzinteressen am betreffenden Standort nicht zuwiderläuft?"

Der Kanton Aargau hat 2004 zusammen mit achtzehn weiteren Kantonen das Merkblatt *Freizeitveranstaltungen auf der "Grünen Wiese"*³ publiziert. Darin enthalten sind Informationen, um Veranstaltungen auf der "Grünen Wiese" boden- und gewässerschonend durchzuführen. In den Einlageblättern⁴ finden sich unter anderem Angaben zu zuständigen Behörden und eine "Checkliste für die Veranstalterin", welche auch von den Gemeinden als Bewilligungsbehörde zur Prüfung herangezogen werden kann.

³ [Merkblatt Freizeitveranstaltungen auf der "Grünen Wiese"](#)

⁴ [Einlageblätter zum Merkblatt Freizeitveranstaltungen auf der "Grünen Wiese"](#)

Der Regierungsrat sieht eine Ergänzung dieser Checkliste mit Prüfpunkten im Bereich Naturschutz als eine Möglichkeit an, die Schutzbemühungen seltener und gefährdeter Arten und Lebensräume zu wahren. Auch weitere kantonale Schutzinteressen könnten darin aufgenommen werden. Das auf kantonaler Stufe überarbeitete Dokument soll allen Aargauer Gemeinden mittels Rundschreiben zugestellt werden. Gemeinden mit Feldlerchen-Vorkommen sollen zudem konkret auf die Problematik von Veranstaltungen während der Feldlerchen-Brutzeit hingewiesen und sensibilisiert werden. Dies umfasst unter anderem auch den Hinweis auf Art. 17 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG), wonach die Störung des Brutgeschäfts der Vögel strafbar ist.

Zur Frage 9

"Welche Möglichkeiten hat der Kanton Aargau, sich beim Veranstalter des Argovia Beizlifäscht auf dem Birrfeld dafür einzusetzen, dass die Durchführung des Anlasses ausserhalb der Brutsaison durchgeführt wird?"

Der Kanton Aargau hat nach Bekanntgabe der Durchführung des "Argovia Beizlifäscht" umgehend mit dem Veranstalter Kontakt aufgenommen und ihn auf die Problematik aufmerksam gemacht. Eine örtliche oder zeitliche Verschiebung des Anlasses wurde nahegelegt, gestützt auf den Fachbericht der Vogelwarte Sempach⁵. Da die Bewilligung der Gemeinde bereits vorlag, fokussierte sich der Kanton auf Änderungsvorschläge, um die Störung unter den gegebenen Umständen soweit noch möglich zu reduzieren, zum Beispiel Optimierung der Besucherlenkung, örtliche Verschiebung des Besucherplatzes, Verkehr nur über geteerte Strassen, Reduktion von Lichtemissionen.

Am 25. April 2024 war ein Runder Tisch mit allen Beteiligten (kantonale Fachstellen, Gemeinden im Birrfeld, Veranstalter und NGOs, insbesondere Bird Life) geplant, um eine gemeinsame und konstruktive Lösung für das diesjährige Fest zu finden. Aufgrund der oben erwähnten Verwaltungsbeschwerde wurde entschieden, die Sitzung nicht durchzuführen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'109.–.

Regierungsrat Aargau

⁵ ZELLWEGER-FISCHER, J. (2022): Die Feldlerche im Birrfeld – Bestandserhebung und Auswirkungen des ArgoviaFäschts während der Brutsaison 2022. Schweizerische Vogelwarte Sempach. Fachbericht zuhanden Kanton Aargau